



PAKETSERVICE VERSANDHANDEL ÖSTERREICH

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gültig ab 15.05.2019



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN PAKETSERVICE VERSANDHANDEL ÖSTERREICH

Gültig ab 15.05.2019

(Ausgabe Nr. 1/2019)

INHALT

1	Geltungsbereich	3
2	Vertragsverhältnis	3
2.1	Versandvoraussetzungen	3
2.2	Maße und Gewichte / Sperrgut	3
2.3	Beförderungsart	4
2.4	Ermittlung und Bezahlung von Entgelten	4
2.5	Von der Beförderung ausgeschlossene Sachen	4
2.6	Verpackung und Verschluss	4
2.7	Anbringen der Anschrift und sonstiger Angaben	4
3	Dienstleistungsangebot und Zusatzleistungen	4
3.1	Transportbetriebsmittel	5
3.2	Aufgabe / Anlieferung	5
3.3	Zustellung	5
3.4	Übernahmebestätigung	5
3.5	Annahmeverweigerung / Unzustellbare Pakete	5
3.6	Nachsendung	6
3.7	Wunsch-Abholstation / Wunsch-Postfiliale	6
3.8	Nachnahme	6
3.9	Zerbrechlich	6
3.10	Wertangabe	7
3.11	Retourpaket und Rücksendung	7
3.12	24 Stunden Service	7
4	Nachforschung	7
5	Business Cockpit	7
6	Haftung	7
6.1	Haftung der Post	7
6.2	Zusätzliche Haftungsvorschriften für Pakete ohne Wertangabe:	8
6.3	Zusätzliche Haftungsvorschriften für Pakete mit Wertangabe:	8
6.4	Zusätzliche Haftungsvorschriften für Pakete mit Nachnahme	8
6.5	Sonstige Schäden	8
6.6	Haftungsausschluss	8
6.7	Haftung des Absenders	8
6.8	Aufrechnung bzw. Zurückbehaltung	9
6.9	Datenschutz	9
7	Sonstiges	9

1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für die vertraglichen Rechtsbeziehungen zwischen der Österreichische Post Aktiengesellschaft (nachfolgend „Post“) und ihren Kunden im Dienstleistungsbereich Versandhandel innerhalb Österreichs (im Folgenden „Paketservice Versandhandel Österreich“).

2 Vertragsverhältnis

Die Post erbringt ihre Dienstleistungen im Leistungsbereich Paketservice Versandhandel Österreich nach Maßgabe dieser AGB in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die Post schließt mit dem Absender auf Basis dieser AGB eine schriftliche Vereinbarung ab. Die Geltung von für die Post fremden Allgemeinen Geschäftsbedingungen / Vertragsbedingungen wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Entspricht ein Paket nicht den Bestimmungen dieser AGB, liegt es im Ermessen der Post seine Annahme zu verweigern oder ein sich bereits in Gewahrsam der Post befindliches Paket auf Kosten des Absenders weiterzubefördern oder auf seine Kosten zurückzugeben.

Der Absender nimmt zur Kenntnis, dass die Post ein Massenbeförderer ist, der organisatorisch auf eine möglichst einfache, standardisierte Abwicklung einer großen Anzahl von Sendungen ausgerichtet ist und sich bei der Durchführung von Leistungen auch Dritter bedienen kann. Eine durchgehende Beaufsichtigung des einzelnen Paketes erfolgt nicht.

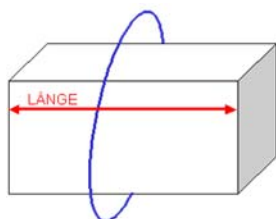
2.1 Versandvoraussetzungen

Die zum Versand übergebenen Pakete müssen kompakt, stapelbar und sortierfähig sein. Die eindeutige Kennzeichnung des Barcodes und der Versand von Avisodaten erfolgt durch den Absender anhand der Belabelungs- & Avisodatenfibel der Post.

Im Bereich „Paketservice Versandhandel Österreich“ sind Avisodaten zwingend vorgeschrieben. Avisodaten müssen vor der physischen Übergabe an die Post elektronisch übermittelt werden.

2.2 Maße und Gewichte / Sperrgut

- 2.2.1 Ein Paket im Sinne dieser AGB ist ein Packstück mit einem Höchstgewicht von 31,5 kg, einer max. Länge von 200 cm und einem max. Gurtmaß (=Länge + Umfang) (Umfang = 2 x Breite + 2 x Höhe) von 360 cm.

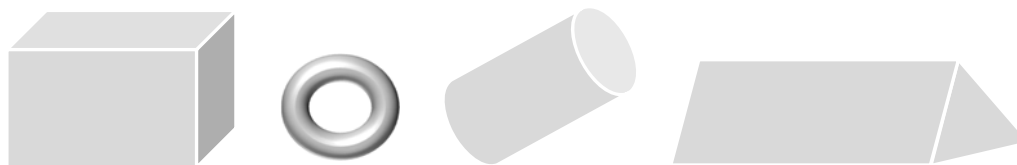


- 2.2.2 Das Standardpaket ist quaderförmig bis zu den Maßen von L 100 cm x B 60 cm x H 60 cm. Alle Pakete die größer oder nicht quaderförmig sind, sind Sperrgut.

- 2.2.3 Kleines Sperrgut ist nicht quaderförmig und kleiner als L 100 cm x B 60 cm x H 60 cm



- 2.2.4 Großes Sperrgut ist größer als L 100 x B 60 x H 60 cm bis zu den Höchstmaßen und in allen Formen.



- 2.2.5 Zum Kleinpaket / Paket Premium Light ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Post und dem Versandhändler erforderlich, in der auch das Maximalmaß und -gewicht festgehalten wird. Es handelt sich beim Kleinpaket / Paket Premium Light um eine teilbescheinigte Sendung, die dazu geeignet ist - abhängig von der Beschaffenheit auch durch Zusammenfalten - in die Abgabevorrichtung des Empfängers eingelegt zu werden. Es sind keine Zusatzleistungen möglich. Kleinpakete / Pakete Premium Light müssen vom Absender mit dem Aufdruck „Premium Light - Kleinpaket“ versehen werden. Die Verpackung beim Kleinpaket / Paket Premium Light muss zur maschinellen Verarbeitung bei der Post geeignet sein.



2.2.6 Mindestmaße: Breite 9 cm und Länge 14 cm.

2.2.7 Das Gewicht der Sendungen wird von der Post ermittelt.

2.3 Beförderungsart

Die Post darf nach eigenem Ermessen Art, Weg und Mittel der Beförderung wählen. Die vertraglich vereinbarten Beförderungszeiten sind Regellaufzeiten, keine garantierten Lieferfristen.

2.4 Ermittlung und Bezahlung von Entgelten

2.4.1 Der Absender ist verpflichtet, für jede von ihm in Anspruch genommene Leistung, die einzelvertraglich vereinbarten Entgelte im Wege der Stundung zu bezahlen und eine entsprechende Stundungsvereinbarung abzuschließen. Die Grundlage für die Verrechnung bildet der erste Scan des Paketes in einem Verteilzentrum der Post.

2.4.2 Für den Fall, dass die Entgelte im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens (SEPA CORE) oder des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens (SEPA B2B) von der Post von dem vom Kunden angegebenen Konto abgebucht werden, erfolgt die Vorabankündigung (Pre-Notifikation) seitens der Post spätestens einen Tag vor Abbuchung.

2.5 Von der Beförderung ausgeschlossene Sachen

2.5.1 Ohne gesonderte Vereinbarung sind vom Versand ausgeschlossen:

- Pakete, deren Inhalt, äußere Gestaltung oder Beförderung gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt;
- Pakete, die auf Grund ihres Inhalts oder auf Grund ihrer Beschaffenheit für das Betriebssystem der Post ungeeignet sind;
- Pakete, deren Inhalt oder äußere Beschaffenheit Personen verletzen, an ihrer Gesundheit schädigen oder Sachschäden verursachen können;
- lebende Tiere sowie schnell verderbliche (verfaulende) Güter jeder Art;
- Pakete mit unzureichender Verpackung oder Kennzeichnung;
- Gewöhnliche Pakete ohne Wertangabe mit nachfolgenden Sachen: Gültige in- und ausländische Zahlungsmittel; Wertpapiere; Edelmetalle (z.B.: Gold, Silber, Platin); Schmuck (ausg. Modeschmuck) und Edelsteine (Kristalle); Juwelen; Goldnuggets; Gold- und Silbermünzen; Schecks; Kredit-, Scheck- und Bankomatkarten; in- und ausländische Sparbücher; gültige in- und ausländische Briefmarken; gültige in- und ausländische Telefonwertkarten; Eintrittskarten; Fahrkarten und Flugtickets; Gutscheine und Kupons; Gemälde und Antiquitäten;
- gefährliche Güter, Problemstoffe gem. den Bestimmungen des Europ. Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) sowie Abfälle und Problemstoffe gem. Abfallwirtschaftsgesetz AWG und
- Pakete, die zum Zeitpunkt der Aufgabe noch nicht zum zollrechtlich freien Verkehr in der EU abgefertigt sind.

2.5.2 Die Post ist nicht zur Prüfung von Beförderungsausschlüssen verpflichtet. Die Post ist jedoch berechtigt - soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist - Pakete zu öffnen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Pakete von der Beförderung ausgeschlossene Sachen enthalten.

2.6 Verpackung und Verschluss

Der Absender ist verpflichtet, für eine geeignete Transportverpackung (=Außen- und Innenverpackung) sowie einen sicheren Verschluss zu sorgen. Verpackung und Verschluss müssen den Inhalt des Paketes während des gesamten Beförderungslaufes wirksam gegen Verlust und Beschädigung sowie gegen Beanspruchungen, denen die Sendung während der Beförderung insbesondere durch Druck, Stoß oder Fall üblicherweise ausgesetzt ist, schützen, dürfen keinen Rückschluss auf Art sowie Wert des Inhalts zulassen und müssen verhindern, dass dem Inhalt beizukommen ist, ohne sichtbare Spuren des Eingriffes zu hinterlassen. Die Post ist zur Prüfung der Verpackung nicht verpflichtet.

2.7 Anbringen der Anschrift und sonstiger Angaben

2.7.1 Der Absender hat jedes Paket in lateinischer Schrift und arabischen Ziffern mit der Bezeichnung des Empfängernamens, der Empfängeradresse (Straße, Hausnummer (kein Postfach), allenfalls Stiege und Türnummer sowie Postleitzahl, Ort), und sonst zusätzlich vereinbarten oder erforderlichen Kennzeichnungen zu versehen. Fehler gehen zu Lasten des Absenders. Ist die Angabe des Empfängers oder der Adresse unrichtig oder unvollständig, kann die Beförderungsleistung nicht erbracht werden.

2.7.2 Hinweise des Absenders, mit der Sendung in besonderer Weise zu verfahren, sind nur dann verbindlich, wenn sie in der in diesen AGB bzw. einzelvertraglich festgelegten Form erfolgen und das dafür vorgesehene Entgelt entrichtet worden ist.

3 Dienstleistungsangebot und Zusatzleistungen

Die Leistung im Paketservice Versandhandel Österreich umfasst die Annahme bei einer vertraglich vereinbarten Übernahmestelle der Post (wie Verteilzentrum), die Beförderung sowie den Umschlag, die Zustellung sowie allenfalls die Lagerung bzw. Bereithaltung und die evtl. notwendige Rücksendung von Paketen.



3.1 Transportbetriebsmittel

Sämtliche Transportbetriebsmittel der Post (oder ihrer Kooperationspartner), die kostenfrei / kostenpflichtig zur Verfügung gestellt werden, bleiben im Eigentum der Post oder ihrer Kooperationspartner. Eine zweckfremde Verwendung (z.B. Zwischentransporte zu Dritten und / oder Weitergabe, firmeninterne Transporte / Benutzung, Lagerung von Material, etc.) ist nicht zulässig. Die Verwendung erfolgt auf eigene Gefahr und - wenn kostenpflichtig - gegen Verrechnung des festgesetzten Entgeltes. Transportbetriebsmittel der Post (oder ihrer Kooperationspartner) dürfen nicht über einen Wochenbedarf hinaus auf Vorrat gelagert werden. Bei Beschädigung oder Verlust ist die Post berechtigt, Schadenersatz zu verlangen.

3.2 Aufgabe / Anlieferung

Die Pakete werden durch den Absender innerhalb der vereinbarten Annahmezeiten bei einer vertraglich fix vereinbarten Annahmestelle der Post angeliefert, die Übernahme wird mengenmäßig bestätigt. Werden für die Aufgabe von Paketen durch die Post besondere Vordrucke benötigt, hat diese der Absender auszufertigen.

3.3 Zustellung

- 3.3.1 Die Pakete werden dem in der Anschrift bezeichneten Empfänger, einem Übernahmeberechtigten oder einer in den Räumen des Empfängers anwesenden Person, sofern nicht begründete Zweifel an deren Empfangsberechtigung bestehen, zugestellt. (Die Post kann mit dem Empfänger eine Sondervereinbarung über die Zustellung der für ihn bestimmten Pakete abschließen.) Wenn an der Abgabestelle keine empfangsberechtigte Person anwesend ist, können Pakete ohne Wertangabe und ohne Nachnahme, die für eine natürliche Person bestimmt sind, auch an einen Nachbarn zugestellt werden. Kann ein Paket nicht zugestellt werden, wird der Empfänger mittels Benachrichtigung schriftlich davon informiert. Das Paket wird bei der auf der Benachrichtigung angegebenen Stelle der Post oder einer alternativen Abgabevorrichtung zur Selbstabholung 5 Werktagen (ausgenommen Samstag) zur Abholung bereitgehalten. Auf dem Paket wird vom Absender der Vermerk „Verkürzte Lagerfrist 5 Tage!“ angebracht.
- 3.3.2 Die Abgabe eines Paketes erfolgt - nach Prüfung der Identität - nur an die in der Anschrift angegebene natürliche Person, wenn der Vermerk „Persönlich“ auf der Anschriftseite des Paketes angebracht ist.
- 3.3.3 Von der Zustellung ausgenommen sind Pakete, die wegen ihrer Ausmaße oder ihrer Beschaffenheit vom Zusteller nicht auf den Zustellgang mitgenommen werden können, sowie Pakete mit Wertangabe und / oder Nachnahme, deren Wertangabe bzw. Nachnahmebetrag EUR 3.000,00 übersteigt. Diese Pakete müssen vom Empfänger bei der Post abgeholt werden.
- 3.3.4 Pakete an eine Wunsch-Abholstation oder eine Wunsch-Postfiliale werden für die Dauer von mindestens 5 Werktagen (ausgenommen Samstag) zur Abholung bereitgehalten. Pakete, die nicht in die Wunsch-Abholstation eingelegt werden können, werden für die Dauer von mindestens 5 Werktagen (ausgenommen Samstag) in einer Post-Geschäftsstelle zur Abholung bereitgehalten. Der Empfänger wird elektronisch (E-Mail oder SMS) über das Einlangen des Paketes benachrichtigt und kann das Paket unmittelbar nach Erhalt dieser Verständigung abholen. Erfolgt keine Abholung, wird das Paket an den Absender retourniert.
- 3.3.5 Kleinpakete / Pakete Premium Light werden durch Einlegen in die Abgabevorrichtung des Empfängers zugestellt. Bei einem Zustellhindernis (z.B. volle Abgabevorrichtung) wird der Empfänger mittels Benachrichtigung schriftlich davon informiert, dass die Sendung bei der auf der Benachrichtigung angegebenen Stelle 5 Werktagen (ausgenommen Samstag) zur Abholung bereitgehalten wird.

3.4 Übernahmebestätigung

Der Übernehmer hat die Übernahme eines Paketes mit seiner Unterschrift (auf Papier oder auf dem Unterschriftsfeld eines mobilen Datenerfassungsgerätes / Handheldcomputer) zu bestätigen. Bei Abholung eines Paketes aus einer alternativen Abgabevorrichtung zur Selbstabholung erfolgt der Nachweis der Übernahmeberechtigung durch den auf der Benachrichtigung angegebenen Abholcode. Die Abgabe des Pakets wird elektronisch dokumentiert. Bei Kleinpaketen / Paketen Premium Light wird keine Übernahmebestätigung eingeholt.

3.5 Annahmeverweigerung / Unzustellbare Pakete

- 3.5.1 Die Übernahme des Paketes gilt insbesondere als verweigert, wenn sich der Empfänger weigert, die Übernahme des Paketes zu bestätigen. Auf Verlangen werden dem Empfänger die wesentlichen Merkmale des Paketes bekannt gegeben.
- 3.5.2 Pakete sind unzustellbar, wenn keine Zustellung möglich ist, bereitgehaltene Pakete nicht abgeholt werden und auch keine Nachsendung (aufgrund einer gültigen Nachsendvereinbarung des Empfängers mit der Post) erfolgt.
- 3.5.3 Unzustellbare Pakete werden an den Absender auf dessen Kosten retourniert. Soweit dies nicht möglich ist, wird der Absender von der Unzustellbarkeit und dem Ort informiert, an dem er die Paket-Sendung während eines Zeitraums von 1 Monat abholen kann. Nach Ablauf der Frist gehen nicht abgeholte Pakete ins Eigentum der Post über. Die Kosten für eine allfällige Lagerung sind vom Absender zu tragen.
- 3.5.4 Sind Zustellung oder Rücksendung wegen fehlender Absenderangaben (oder aus sonstigen Gründen) nicht möglich, darf die Post die Sendung zwecks Feststellung des Absenders / Auftraggebers oder Empfängers öffnen. Verläuft die Prüfung erfolglos, darf der Inhalt nach Ablauf einer angemessenen Frist verwertet, oder, sofern notwendig, vorher vernichtet werden.



3.6 Nachsendung

- 3.6.1 Die Nachsendung erfolgt aufgrund einer gültigen Nachsendevereinbarung des Empfängers mit der Post.
- 3.6.2 Der Absender ist berechtigt, eine Nachsendung durch den entgeltfreien Vermerk „Nicht nachsenden“ auszuschließen. Dieser Wunsch des Absenders ist für die Post bindend und geht auch einem Nachsendeauftrag vor. Die neue Anschrift des Empfängers wird dem Absender von der Post nicht bekannt gegeben.

3.7 Wunsch-Abholstation / Wunsch-Postfiliale

- 3.7.1 Vom Versandhändler kann der Versand an eine Wunsch-Abholstation oder an eine Wunsch-Postfiliale (vormals Pickup Paket Post-Geschäftsstelle) gewählt werden. Die Mobiltelefon-Nr. (oder die E-Mailadresse) und der Name des Empfängers werden an die Post übertragen. Nach Eintreffen des Paketes in der Wunsch-Abholstation / Wunsch-Postfiliale / wird an den Empfänger automatisch eine elektronische Benachrichtigung (E-Mail / SMS) verschickt (die Richtigkeit und technische Funktionsfähigkeit der angegebenen Kontaktmöglichkeit ist - bei sonstigem Haftungsausschluss der Post - von Absender und Empfänger sicherzustellen) und der Empfänger kann das Paket unmittelbar nach Erhalt dieser elektronischen Verständigung abholen. Wenn innerhalb von 3 Tagen nicht abgeholt wird, wird eine elektronische Erinnerungs-Benachrichtigung an den Empfänger verschickt.

Musteradressen:

Wunsch-Postfiliale 1235
z. Hd. Marga Musterfrau
Liesinger Platz 2
1230 Wien

Wunsch-Abholstation
z. Hd. Max Mustermann
Dresdner Straße 116-118
1200 Wien

- 3.7.2 Für die Services Wunsch-Abholstation / Wunsch-Postfiliale wird kein gesondertes Entgelt (zusätzlich zum Beförderungsentgelt) in Rechnung gestellt.

3.8 Nachnahme

- 3.8.1 Der Absender kann der Post den kostenpflichtigen Auftrag erteilen, dass die Post ein Paket nur gegen Einziehung eines Geldbetrages abgibt. Der Nachnahmebetrag pro Auftrag darf höchstens EUR 25.000,00 betragen.
- 3.8.2 Nachnahmesendungen werden ausschließlich beleglos mit Avisodaten übernommen. Pro Nachnahmeauftrag kann jeweils nur ein Paket angenommen werden. Nachnahmesendungen müssen vom Absender als solche mit einem Nachnahme-Aufkleber



deutlich gekennzeichnet sein.

- 3.8.3 Das Nachnahmepaket wird nur gegen sofortige Bezahlung des Nachnahmebetrages sowie Erfassung der Daten des Auftraggebers des Geldtransfers übergeben. Der eingehobene Nachnahmebetrag wird an das vom Auftraggeber angegebene Bankkonto eines im SEPA-Raum ansässigen Kreditinstituts überwiesen.
- 3.8.4 Alle vom Absender angegebenen Daten werden von der Post zum Zweck der Abwicklung des Nachnahmeauftrages verwendet und streng vertraulich behandelt. Mit Übergabe der Nachnahmesendung in den Gewahrsam der Post (Aufgabe) stimmt der Absender ausdrücklich zu, dass die Post diese Daten zur Geschäftsabwicklung verwenden darf; davon abgesehen erfolgt keine Übermittlung dieser Daten an Dritte.

3.9 Zerbrechlich

- 3.9.1 Adäquat verpackte Pakete mit zerbrechlichem bzw. erschütterungsanfälligem / -sensiblen Inhalt müssen - bei sonstigem Haftungsausschluss hinsichtlich Bruch- bzw. Erschütterungsschäden - als „zerbrechlich“ gekennzeichnet werden. Diese Sendungen werden von der Post mit besonderer Sorgfalt behandelt. (Erschütterungsanfällig sind z.B. CD- / DVD-Player; elektronische Artikel; Notebooks; Computer und Zubehör; Kaffeemaschinen etc.). Die Inanspruchnahme dieser zusätzlichen Leistung ist kostenpflichtig.



3.10 Wertangabe

- 3.10.1 Die beim Punkt 2.5.1 (Unterpunkt "Gewöhnliche Pakete ohne Wertangabe mit nachfolgenden Sachen") aufgelisteten Wertgegenstände, sowie Sachen mit einem Wert über EUR 510,00 sind - bei sonstiger Haftungsbegrenzung - nur in Paketen mit Wertangabe und nachfolgendem Aufkleber zulässig:



- 3.10.2 Der Absender hat den tatsächlichen Wert („Verkehrswert“) anzugeben. Die Wertangabe ist bis zu maximal EUR 25.000,00 zulässig. Abhängig von der Werthöhe ist eine Versiegelung erforderlich. Nur für Pakete mit Wertangabe beinhaltet die Leistung der Post eine durchgehende Beaufsichtigung des Paketes zwischen der Aufgabe und der Abgabe. Es ist nicht zulässig, einen Wert anzugeben, der den tatsächlichen Wert des Paketinhaltes übersteigt. Die Inanspruchnahme dieser zusätzlichen Leistung ist kostenpflichtig.

3.11 Retourpaket und Rücksendung

Pakete, die vom Empfänger als Retourpaket oder - wegen Unzustellbarkeit - an den Versandhändler zurückgesendet werden, werden von der Post auch dann befördert, wenn das Entgelt dafür erst bei der Abgabe beim Versandhändler entrichtet wird. Beim Retourpaket ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Post und dem Versandhändler erforderlich und der von der Post definierte Retourenlabel zu verwenden.

3.12 24 Stunden Service

Pakete, die mit dem kostenpflichtigen 24h Aufkleber versehen sind, werden am Werktag (Mo. bis Fr. österreichweit) nach der Auflieferung an den Empfänger zugestellt. Es ist eine schriftliche Vereinbarung - in Hinblick auf die Verfügbarkeit - zwischen der Post und dem Versandhändler erforderlich.



4 Nachforschung

Der Absender kann bei Paketen innerhalb von drei Monaten von dem der Aufgabe des Paketes folgenden Tag an - bei Vorlage der Aufgabebescheinigung bzw. Bekanntgabe der Sendungsnummer - nach der richtigen Abgabe (bzw. im Fall eines Nachnahmeauftrages nach der richtigen Einziehung und Überweisung des Nachnahmebetrages) nachforschen lassen und muss da-für das entsprechende Formular vollständig ausfüllen.

5 Business Cockpit

Dem Absender wird ein Zugang zur passwortgeschützten Internetseite [BusinessCockpit.at](https://businesscockpit.at) ermöglicht. Hier kann der Sendungsverlauf der Pakete des Absenders unentgeltlich nachverfolgt werden. Zusätzlich werden hier umfangreiche Abfrage- und Auswertungstools sowie Reports zur Verfügung gestellt.

6 Haftung

6.1 Haftung der Post

- 6.1.1 Die Post haftet nach den Bestimmungen der CMR für Verlust und Beschädigung der Pakete während des Obhutzeitraumes. Für Pakete, deren Inhalt unter eines der in Punkt 2.5.1 angeführten Verbote fällt oder die von einer Behörde beschlagnahmt



oder vernichtet wurden, besteht keine Haftung.

- 6.1.2 Eine starke Beschädigung gilt als nachweislich gegeben, wenn das Paket durch diese Schäden unbrauchbar etc. wird. Beschädigungen, die durch den ordnungsgemäßen und üblichen Transport, die ordnungsgemäße und übliche Bearbeitung bzw. Verladung bedingt sind, begründen keinerlei Ansprüche.
- 6.1.3 Die Haftung wird nur für den tatsächlich an der Sendung oder ihrem Inhalt eingetretenen Schaden übernommen. Eine darüber hinausgehende Haftung der Post, insbesondere für entgangenen Gewinn, Vermögensschäden, Folgeschäden, nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverluste sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Absender, etc. ist, soweit dem nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen, ausgeschlossen.
- 6.1.4 Die vereinbarten Beförderungszeiten sind Regellaufzeiten, keine garantierten Lieferfristen.

6.2 Zusätzliche Haftungsvorschriften für Pakete ohne Wertangabe:

Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet die Post für von ihr oder ihr aufgrund des Gesetzes zuzurechnenden Personen - insbesondere durch nachweisliche(n) Verlust oder Beschädigung - verursachte Schäden bei Paketen ohne Wertangabe bis zu einem Betrag von höchstens EUR 510,00, dies im Hinblick darauf, dass Pakete mit einem höheren Wert von der Post nur unter der Voraussetzung einer entsprechenden Wertangabe zur Beförderung übernommen werden, - und bei Beschädigung von Kleinpaketen / Paketen Premium Light bis zu einem Betrag von höchstens EUR 50,00. Der Absender hat das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu beweisen.

6.3 Zusätzliche Haftungsvorschriften für Pakete mit Wertangabe:

Bei Paketen mit Wertangabe ist die Haftung der Post wie folgt mit

- dem angegebenen tatsächlichen Wert (Verkehrswert),
- dem angegebenen Wert, wenn ein niedrigerer als der tatsächliche Wert angegeben worden ist,
- dem tatsächlichen Wert (Verkehrswert), wenn ein höherer Wert angegeben worden ist,

begrenzt.

6.4 Zusätzliche Haftungsvorschriften für Pakete mit Nachnahme

Wird der eingezogene Nachnahmebetrag von der Post nicht an den vom Absender angegebenen Empfänger überwiesen oder wird der Nachnahmebetrag bei der Zustellung des Pakets nicht eingezogen, kann der Absender von der Post die Zahlung des eingezogenen bzw. eines Betrages in Höhe des einzuziehenden Nachnahmebetrages verlangen.

6.5 Sonstige Schäden

Für nicht durch die CMR geregelte Schadensfälle wird die Haftung der Post für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die Post haftet weiters nur für unmittelbare Schäden bis höchstens EUR 510,00; eine darüber hinausgehende Haftung der Post, insbesondere für entgangenen Gewinn, Vermögensschäden, Folgeschäden sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Absender ist, soweit dem nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen, ausgeschlossen. Der Absender hat das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu beweisen.

6.6 Haftungsausschluss

Die Haftung der Post ist insbesondere ausgeschlossen, wenn

- der Schaden auf fehlende oder mangelhafte Verpackung, die natürliche Beschaffenheit der beförderten Sache, ungenügende oder unzulängliche Bezeichnung des aufgegeben Pakets, ein Verschulden des Absenders oder auf Umstände, die die Post nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnte, zurückzuführen ist;
- ein Bruch- bzw. Erschütterungsschaden vorliegt und eine zerbrechliche bzw. erschütterungsanfällige / -sensible Sendung nicht mit Aufkleber gekennzeichnet wurde;
- ein Kleinpaket / Paket Premium Light in Verlust geraten ist;
- der Inhalt des Paketes unter eines der in Punkt 2.5.1 angeführten Verbote fällt oder das Paket von einer Behörde beschlagnahmt oder vernichtet worden ist.

6.7 Haftung des Absenders

- 6.7.1 Der Absender eines Paketes haftet für sämtliche Schäden, Kosten und Aufwendungen die infolge der Versendung von von der Beförderung ausgeschlossenen Sachen oder infolge Nichtbeachtung der Beförderungsbedingungen entstanden sind und hat der Post mindestens ein Drittel des vereinbarten Beförderungsentgelts als Aufwandsentschädigung zu leisten. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schäden, Kosten (insbesondere besonderer Transportkosten) und Aufwendungen bleibt der Post vorbehalten. Der Absender hält die Post hinsichtlich Ansprüchen Dritter schad- und klaglos. Die Annahme eines solchen Paketes durch die Post befreit den Absender nicht von seiner Haftung.



6.7.2 Der Absender haftet durch drei Jahre, vom Tag der Aufgabe des Paketes an, für nicht entrichtete Entgelte sowie für Beträge, welche die Post berechtigterweise im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Beförderung für den Absender ausgelegt hat. Die Post ist berechtigt, zur Sicherung aller Ansprüche der Post das Paket zurückzubehalten und zu verwerten, wenn die Zahlung der auf dem Paket lastenden Entgelte oder Auslagen vom Absender und / oder vom Empfänger verweigert wird.

6.8 Aufrechnung bzw. Zurückbehaltung

Gegenüber Ansprüchen der Post ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur mit fälligen Gegenansprüchen des Absenders, denen ein Einwand nicht entgegensteht, zulässig.

6.9 Datenschutz

Die Post hält die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere das Datenschutzgesetz (Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (BGBl I 120/2017 idgF → DSGVO) bzw. die EU-Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten → DSGVO) sowie das Telekommunikationsgesetz (BGBl I 70/2003 idgF → TKG) bzw. die an dessen Stelle tretenden gesetzlichen Regelungen, ein. Die vom Kunden angegebenen Daten werden von der Post zum Zwecke der Geschäftsabwicklung verarbeitet. Mit Übergabe der Sendung in den Gewahrsam der Post wird die Post datenschutzrechtlicher Verantwortlicher.

Der Versandhändler bestätigt und leistet Gewähr dafür, dass die Übermittlung personenbezogener Daten (insbesondere Adress- und Kontaktdaten des Empfängers) an die Post und die Verwendung derselben durch die Post im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung rechtmäßig ist. Der Versandhändler hält die Post bezüglich Ansprüchen und Schäden, welche der Post wegen des behaupteten Nichtzutreffens der vorstehenden Bestätigung entstehen oder damit im Zusammenhang stehen, vollkommen schad- und klaglos.

7 Sonstiges

Für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und kollisionsrechtlicher Bestimmungen.

Als ausschließlicher Gerichtsstand gilt das für 1030 Wien sachlich zuständige Gericht als vereinbart.

Soweit eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein sollte, wird hierdurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Sinn möglichst nahe kommt.



Österreichische Post AG

Postkundenservice

Hotline Tel.: 0800 010 100

post.at/kundenservice

Unternehmenszentrale Geschäftsfeld „Paket Österreich“

Rochusplatz 1, 1030 Wien

post.at | post.at/sendungsverfolgung

Rechtsform: Aktiengesellschaft

Sitz in politischer Gemeinde Wien

FN 180219d des Handelsgerichts Wien

Druck- und Satzfehler vorbehalten